

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10.

Marienwerder, den 10. März

1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem die Vertretung des Kreises Tuchel, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf den Kreistagen am 6. Juni und 18. November 1885 beschlossen hat, zur Deckung der Kosten verschiedener neu erbauter Chaussees bei dem Reichs-Invalidenfonds ein Darlehn in Höhe von 150 000 Mark aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung zu Tuchel

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechts-Nachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens der Gläubiger, als auch Seitens des Schuldners unkündbare Anleihscheine in einem Gesamt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 150 000 Mark ausstellen zu dürfen,

— da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen von höchstens 150 000 M. in Buchstaben: „Einhundertfünfzigtausend Mark“ durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihscheine sind in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechts-Nachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und mittelst Verloosung vom Jahre der Ausgabe ab jährlich mit wenigstens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, zu tilgen. Die Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweis der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Ausgegeben in Marienwerder am 11. März 1886.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 3. Februar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer, von Scholz. Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Tuchel bis zum Betrage von 150 000 Mark.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Anleihschein des Kreises Tuchel.

Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark. Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 3. Februar 1886 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 188 . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Nr. . . . Seite . . .).

Auf Grund des von dem Bezirks-Ausschusse des Regierungs-Bezirks Marienwerder unter dem 3. Oktober 1885 bestätigten Kreistagsbeschlusses des Kreises Tuchel vom 6. Juni desselben Jahres wegen Aufnahme einer Schuld von 150 000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Kreis-Ausschuß des Kreises Tuchel, Namens des Kreises, durch diesen für jeden Inhaber gültigen, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbaren Anleihschein zu einer Darlehnschuld von . . . Mark Reichswährung, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150 000 M. erfolgt vom Jahre . . . ab nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes aus einem Tilgungsfonds, welcher jährlich mit Einem vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, gebildet wird. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen um höchstens fünf vom Hundert des Nennwertes des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu. Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 bezw. 200 Mark abgerundet. Die Folgeordnung der Einlösung wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 18 . .

ab im Monat jeden Jahres, die Auszahlung des Nennwerthes der ausgelooften Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden . . . ten

Die ausgelooften Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchtaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder und in dem Tucheler Kreisblatt, oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen, außerdem in einem zu Berlin und in einem zu Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte. Sollte eines dieser letzteren Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelooften Anleihscheine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am und am von heute an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich in Reichsmünze verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihscheines bei der Kreis-Kommunalkasse in Tuchel und den in den vorgedachten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit den zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihscheinen sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verfahren zu Gunsten des Kreises Tuchel.

Das Aufgebot und die Kraflosklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und fgd. der Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 83), bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozess-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgehoben noch für kraslos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet

und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihscheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihscheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigebrückten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihscheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis Tuchel mit seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tuchel, den

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tuchel.

Anmerkung: Die Anleihscheine sind außer mit den Unterschriften des Landraths und zweier Mitglieder des Kreis-Ausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

. Z i n s s c h e i n

. Reihe

zum Anleihschein des Kreises Tuchel.

Buchstabe Nr. über Mark Reichswährung zu vier vom Hundert Zinsen über Mark Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten mit (in Buchstaben) Mark . . . Pfennig bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tuchel und bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Tuchel, den . . . ten

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tuchel.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Steampeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

A n w e i s u n g

zum Anleihschein des Kreises Tuchel.

Buchstabe Nr. über Mk. Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen

berer Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre vom . . . ten 18 . . . bis . . . ten 18 . . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tuchel oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Tuchel, den . . . ten
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tuchel.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . .ter Zinsschein	. . .ter Zinsschein
Anweisung	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig beigelegt, worauf hiernit aufmerksam gemacht wird.
Marienwerder, den 4. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

2) Die Schule zu Lichtenhagen wird hierdurch von dem Schulaufsichtsbezirk Pr. Friedland abgetrennt und fortan dem Aufsichtsbezirk Schlochau zugetheilt, dieselbe ist somit dem Herrn Kreis-Schulinspektor Treichel in Schlochau unterstellt.
Marienwerder, den 22. Februar 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) Dem Fräulein Hedwig Szafarkiewicz in Nawra ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.
Marienwerder, den 24. Februar 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Dem jüdischen Kultusbeamten Marcus Dppenheimer in Pr. Friedland ist die Erlaubniß erteilt, an die in der Stadt Pr. Friedland und in deren Umgegend wohnenden schulpflichtigen jüdischen Kinder den jüdischen Religionsunterricht zu erteilen.
Marienwerder, den 28. Februar 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Die Kreis-Hierarzststelle des Kreises Fischhausen mit dem etatsmäßigen Gehalte von jährlich 600 Mark

und einem Zuschusse aus Kreismitteln von jährlich 300 Mark ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. April d. J. bei mir zu melden.
Königsberg, den 1. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**
Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark und einer Remuneration von 300 Mk. aus Kreisfonds dotirte Kreis-Hierarzststelle des Kreises Sensburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 6 Wochen an mich einreichen.
Gumbinnen, den 4. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen auf den 19. und 20. April cr. in der Viktoriaschule hierselbst anberaumten Frühjahrs-termin aufgehoben bezw. auf den 24. und 25. März d. J. verlegt haben. Der auf den 10. und 11. November d. J. anberaumte Herbsttermin bleibt unverändert bestehen.
Danzig, den 6. März 1886.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

8) **Bekanntmachung.**
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe etc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; bezgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft zc.

Die Polizei-Behörden bz. Beamten werden ersucht, bei in ihren Bezirken sich vorfindenden Beschädigungen an Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.
Danzig, den 5. März 1886.

Kaiserliche Oder-Postdirektion.
In Vertretung: Bahr.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. März d. Jz. tritt auf der Strecke Graudenz-Jablonowo eine Aenderung sämmtlicher Züge nach folgendem Fahrplan ein:

Gemischter Zug			Stationen.			Gemischter Zug		
641	643	647				646	648	650
Vorm.	Vorm.	Nachm.		Graudenz	Anf.	Vorm.	Nachm.	Nachm.
7.00	11.15	6.50	Abf.	Nitzwalde	"	10.39	3.57	10.28
7.29	11.44	7.19	"	Melno	"	10.19	3.37	10.08
7.48	12.03	7.38	"	Melno	"	10.04	3.22	9.53
8.10	12.25	8.00	"	Lidenau Bpr.	"	9.44	3.02	9.33
8.19	12.34	8.09	"	Fürstenu	"	9.31	2.49	9.20
8.37	12.52	8.27	Anf.	Jablonowo	Abf.	9.12	2.30	9.01

Die Rückfahrtszeiten (rechts) sind von unten nach oben zu lesen.

Dromberg, den 2. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Bekanntmachung.

Am 15. März 1886 tritt der Nachtrag IV. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft. Derselbe enthält:

1. Ergänzungen und Abänderung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement,
2. Aenderung der Vorbemerkungen bezüglich der Abfertigungsbefugnisse einzelner Haltestellen,
3. Erweiterung des Kilometerzeigers durch Aufnahme der neu eröffneten Stationen bezw. Haltestellen Suhrau, Kaltebortischen, Mokrz und Saborwitz des Direktions-Bezirks Breslau,
4. Erweiterung und Aenderung des Ausnahmetarifs 1 für Getreide zc.,
5. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Frachtberechnung für Langeisen bis ultimo d. J.,
6. Erweiterung und Aenderungen der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 5 für Holz, europ., des Spezial-Tarifs II.,
7. Aufhebung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 7 für Flach im Verkehr mit Gildenboden vom 30. April cr.,
8. Aenderung der Schreibweise von Stationsnamen und Berichtigungen des Nachtrags III.

Die unter 4 bezeichnete Erweiterung und Aenderung des Ausnahmetarifs für Getreide zc. ist bereits am 16. Dezember pr. veröffentlicht und in Kraft getreten. Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittlung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.
Bromberg, den 3. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

11) Bekanntmachung.

Die Inhaber 4 1/2 prozentiger Prioritäts-Obligationen

- a) der Oberschlesischen Eisenbahn Lit. G. und H., ferner der Emission von 1874, der Emission von 1880 und der Reife-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
- b) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Lit. D., E., F., G. und K.,
- c) der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn vom Jahre 1877, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. Jz. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 pSt. als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons vom 1. Dezember d. Jz. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in Breslau bei unserer Haupt-Kasse, Effekten-Verwaltung, in Altona, Berlin, Braunschweig, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg bei den königlichen Eisenbahn-Hauptkassen, in Danzig, Hamburg, Königsberg, Stettin, Slogau, Ratiowitz, Reife, Oppeln, Posen und Ratibor bei den königlichen Eisenbahn-Betriebskassen.
Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Beziehungen je für sich

mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bzw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamt-Stückzahl und der Gesamt-Betrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons, je für sich getrennt, nach der Werthsgattung mit einem Papierbände zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einklieferer eine Empfangsbekcheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einklieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einklieferern wird eine Empfangsbekcheinigung nur auf Verlangen überandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewertung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinscheinreihe kann nicht erfolgen.

Breslau, den 11. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen wiederholt, daß in Beobachtung der nämlichen Bestimmungen in gleicher Weise und bei denselben Klassen:

a. vom 1. März 1886 ab:

1. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. I. Emission und Lit. F. II. Emission der Oberschlesischen Eisenbahn,
2. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. H. und Lit. I. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,
3. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Delz-Gnefener Eisenbahn-Gesellschaft,

nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zins-Kupons und den Talons,

b. vom 1. April 1886 ab:

1. die 5 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft von 1876 mit Talons und
2. die 5 prozentigen Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft Emission von 1879 nebst den am 1. Oktober 1886 noch nicht fälligen Zins-Kupons und den Talons,

behufs Abstempelung auf vier Prozent Zinsen und Erhebung der neuen Zinskupons einzureichen sind.

Breslau, den 21. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der im diesseitigen Kreise belegene Bachottek-See in Folge Beschlusses des Kreis-Ausschusses vom 12. Februar 1886 — Nr. 677 R. A. — von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Wilhelmsberg abgezweigt und dem Gutsbezirk Bachottek zugelegt worden ist.

Strasburg, den 25. Februar 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

13) Bekanntmachung.

Für das Sommer-Semester 1886 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte vom

20. April bis incl. 1. Mai cr., von 4 bis 5 Uhr Nachmittags

im Universitätsgebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum **25. Mai cr. incl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. März 1886.

Königlicher akademischer Senat.

14) Bekanntmachung.

Die Kurse für Lehrer in der Obstbaumzucht finden in diesem Jahre am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien

vom 5. bis einschließlich 20. April,

 " 21. " " 31. Juli,

 " 5. " " 9. Oktober statt.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, jed^e haben die Theilnehmer für ihre Unterkunft und Verköstigung selbst zu sorgen.

Proskau, den 25. Februar 1886.

Der Direktor.

Stoll.

15) Personal-Chronik.

Die Wahl des Lehrers Theodor Sieg zum Bürgermeister der Stadt Krojanke ist bestätigt.

Der Administrator Gradow zu Grünau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Grünau, Kreis Flatow, ernannt.

Der Gutsverwalter v. Körber zu Abl. Gr. Plowenz ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Neudorf Kreis Strassburg ernannt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Karbowa, Kreis Strassburg Wpr., ist dem Pfarrer Haß in Strassburg übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Zmiewo, Kreis Strassburg, ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Bajohr in Strassburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Haß in Strassburg, von diesem Amte entbunden worden.

Der Seminarlehrer Alexander Jablonski ist zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Tuchel gewählt und ist diese Wahl bestätigt.

Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1886.

- I. Ernannet: 1) der Rechtskandidat Krause zum Referendarius. Derselbe ist dem Amtsgerichte zu Lautenburg zur Beschäftigung überwiesen, 2) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Baranowski zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Schlochau, 3) der Gerichtsvollzieher Bernicke zu Neumark zum Gerichtsschreiber bei dem Landgerichte zu Thorn, 4) der Militärämter Dumke zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgerichte zu Graudenz, 5) der Hilfsgefängenaufseher Aufkrat zum Gefängenaufseher bei dem Justizgefängniß in Konig.
- II. Versetzt: 6) der Amtsrichter Hahn zu Flatow als Landrichter an das Landgericht zu Graudenz, 7) der Amtsrichter Bergmann in Schwetz in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Wriezen a. D., 8) der Gerichtsschreiber Kannenberg zu Thorn in gleicher Dienst Eigenschaft an das Amtsgericht zu Konig, 9) der Gerichtsschreiber Milanowski zu Schlochau in gleicher Dienst Eigenschaft an das Amtsgericht zu Elbing, 10) der Gefängenaufseher Rosin zu Strassburg in gleicher Dienst Eigenschaft an das Amtsgericht zu Neustadt Wpr.

III. Zugelassen: 11) der Rechtsanwalt Eggebrecht zu Konig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Konig,

12) der Gerichtsassessor Ditterski zu Thorn zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I. zu Berlin.

IV. Entlassen: 13) der Referendarius Szallies zu Thorn auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

V. Pensionirt: 14) der Gerichtsschreiber Bierlowski zu Löbau.

VI. Gestorben: 15) der Landgerichtsrath Dloff zu Thorn,

16) der Gerichtsschreiber Heyse zu Graudenz.

Versetzt sind: der Postmeister Hippke von Lautenburg (Wpr.) nach Berlin, der Postsekretär Scheffler von Marienwerder nach Elbing, der Postassistent Klein von Culm nach Danzig.

Der Postmeister Müller in Rosenburg (Wpr.) ist gestorben.

16) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Zietzen, Kreises Schlochau, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Zietzen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Hundewiese wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Obers zu Hundewiese zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu königlich Dombrowken wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Kapahn zu Graudenz zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Siemon wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule Herrn Pfarrer Schmeja zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Dem, dem angehefteten notariellen Protocolle beigelegten, in der Generalversammlung vom 18. September er. angenommenen **Revidirten (neuen) Statute der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig** wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.
Berlin, den 4. Dezember 1885.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 9724.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez.: v. Zastrow.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank **TEUTONIA** in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichtes zu Leipzig am 17. October 1885.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. § 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. § 3. Das Grundcapital beträgt 600 000 Thaler gleich 1 800 000 Mark in Actien zu je 1000 Thaler gleich 3000 Mark. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thaler gleich 1500 Mark getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. § 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf Andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzuliegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszusprechen. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. § 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Dautung an die Gesellschaft zu bewirken. § 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort veranbert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. § 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eber gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichttritt des angeordneten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. § 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§ 5 und § 7, b. c.) eingetreten ist, beziehentlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des § 5 und § 7 b. c. angeordneten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzubringen. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präklusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. § 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werdend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines

Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discountirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorkommende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. § 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. Dezember endet, ist die Bilanz gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 239 b u. Art. 185a d. H. G. B.) anzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. § 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Prozent, wenigstens aber 6000 Mark, in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurüdgelegt. Von dem hiernach verbleibenden Reingewinn erhalten nach Abzug der Tantiömen (§ 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweitige Beschlüsse faßt, zunächst die Actionäre bis fünf vom Hundert des auf die Actien eingezahlten Capitals, der Mehrbetrag aber wird mit drei Zehnthellen an die Actionäre und mit sieben Zehnthellen an die durch Vorstand und Aufsichtsrath bezeichneten Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festgestellten Bedingungen als Dividende vertheilt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100 000 Thaler gleich 300 000 Mark anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu Gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergibt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. § 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger sowie durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Vorbenzeitung und durch den Berliner Börsen-Courier veröffentlicht werden. Wenn ein oder mehrere Gesellschaftsmitglieder eingehen, unzugänglich werden, oder die Ausnahme verweigern, so genügt die Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die hierzu zuständigen Organe in derjenigen Form, welche für Urkunden und Erklärungen der Letzteren vorgeschrieben ist.

II. Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. § 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres; die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschließen, oder eine Anzahl von Actionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. § 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande in der vorgeschriebenen

Form d. h. in folgender Fassung: „Allgemeine Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia. Der Vorstand.“ auszugehen und muß in den § 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 14 Tage inne liegen. Der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) ist jederzeit bei der Berufung bekannt zu machen. § 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Bevollmächtigte werden, wenn sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Chemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur Generalversammlung. § 18. Jede ganze Actie gewährt Eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile Eine Stimme. § 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. § 20. Es wird, wenn nicht die Generalversammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche den zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. § 21. Jede statutenmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu gültigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Loos. § 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals (vergl. § 18). Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundcapitals (vergl. § 18) gefaßt ist. § 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist notarielles Protokoll aufzunehmen und nach Berathung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. § 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. § 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. § 26) und Entlassung des letzteren; c) Beschlüßfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. § 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§ 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vergl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. § 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. § 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun oder wenigstens fünf Mitgliedern dergestalt, daß im Falle außerordentlichen Ausscheidens einzelner Mitglieder die übrigen so lange, als deren noch fünf vorhanden sind, den Aufsichtsrath bilden. § 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. § 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbstständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Funktion entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. § 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. § 30. Die

Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. § 31. Bekanntmachungen und Willenserklärungen des Aufsichtsrathes werden für letzteren von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes abgegeben beziehentlich unter Beifügung der Worte: „Allgemeine Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia. Der Aufsichtsrath.“ unterzeichnet. § 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mithaltungen, außer dem Entsatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzusetzende Tantieme vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantieme unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. § 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) die Beschlüßfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. § 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. § 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. Die Jahresrechnung und Bilanz sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen. C. Vorstand. § 34. Der von dem Aufsichtsrathe erwählte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus einer oder mehreren Personen; die Zahl derselben bestimmt der Aufsichtsrath. § 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Vorstandsmitglieder (s. § 33, a.) deren Gehalte, Antheile an Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung erteilt haben. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. § 36. Die Unterzeichnung der der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke geschieht stets durch zwei dazu berechtigte Personen unter Beifügung der Firma. Berechtigt zur Unterzeichnung sind die Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Procuristen. § 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. § 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. § 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den § 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei der Bestellung der Procuristen (s. § 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankräthen zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thaler gleich 1200 Mark jährlich oder 30 Thaler gleich 90 Mark monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. § 38. Die Entlassung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§ 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gebachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§ 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen lediglich die gesetzlichen Bestimmungen Platz.